



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kinder

Was sich ab 2012 für Eltern ändert

Bundestag und Bundesrat haben dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** zugestimmt. Damit können Eltern ab 2012 von diesen beiden Neuerungen profitieren:

- Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können Sie pro Kind und Jahr zwei Drittel der **Betreuungskosten**, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben absetzen. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen - Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung - kommt es für diese Förderung nicht mehr an.
- **Kindergeld**, steuerliche Vergünstigungen (z.B. Kinder- und Ausbildungsfreibetrag) und sonstige Privilegien (z.B. Riester-Zulage für den elterlichen Sparvertrag) gibt es für **volljährige Kinder** künftig unabhängig von der Höhe der Kindeseinkünfte und -bezüge. Kinder über 18 werden aber nur noch bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung berücksichtigt. Die Förderung bleibt Ihnen jedoch erhalten, wenn das Kind wöchentlich regelmäßig unter 20 Stunden arbeitet oder geringfügig beschäftigt ist (400 €-Job).

Erststudium/-ausbildung

Unbegrenzter Werbungskostenabzug für Studenten und Azubis?

Wer direkt nach der Schule ein Studium oder eine Ausbildung beginnt, kann seine Kosten bisher nur begrenzt steuerlich absetzen: Die Kosten werden nur bis zu 4.000 € pro Jahr als **Sonderausgaben** anerkannt. Da sich Sonderausgaben aber nur steuermindernd auswirken, wenn im selben Jahr auch Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags (derzeit 8.004 €) erzielt wurden, können viele Azubis und Studenten nicht von dem Steuerbonus profitieren. Weitaus vorteilhafter wäre eine Behandlung als Werbungskosten, weil sich der Ausbildungsaufwand dann als **Verlust** in die

Folgejahre **vortragen** ließe. In diesem Fall mindert sich die Steuerlast dann in den ersten Berufsjahren, in denen Einkünfte erzielt werden.

Ein angehender Pilot und eine Medizinstudentin haben vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zwei spektakuläre Grundsatzurteile erstritten. Beide konnten das Gericht davon überzeugen, dass der bisherige steuerliche Abzug völlig unzureichend ist. Sie hatten ihre Aufwendungen als **vorweggenommene Werbungskosten** in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht und eine entsprechende Verlustfeststellung beantragt. Die Richter urteilten, dass die Ausbildungskosten hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst sind. Daher liegen vorweggenommene Werbungskosten vor.

Ausbildungskosten sind auch bei einer späteren Berufstätigkeit im Ausland abziehbar. Im Streitfall hatte das Finanzamt den Abzug der Kosten unter Hinweis auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit **steuerfreien Auslandseinkünften** abgelehnt. Laut BFH besteht aber nur die Möglichkeit, den Beruf später im Ausland auszuüben. In eine Berufsausbildung investiert man nicht wegen einer konkreten Anstellung im Ausland, sondern um eine **berufliche Qualifikation** zu erlangen. Ein Abzugsverbot greift daher nicht.

Hinweis: Der Gesetzgeber will diese positive BFH-Rechtsprechung allerdings aushebeln. Zugleich soll die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug auf 6.000 € erhöht werden. Wir halten Sie über die aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden.

Außergewöhnliche Belastungen

Schulkosten für hochbegabte Kinder

Schicken Eltern ihr Kind auf eine Schule für Hochbegabte, können sie die Kosten von der

TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
...FÜR UNTERNEHMER	2
...FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
...FÜR HAUSBESITZER	8

Steuer absetzen, wenn der **Schulbesuch medizinisch notwendig** war. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Eltern eines hochbegabten Kindes mit einem Intelligenzquotienten von 133 den Rücken gestärkt. Im Streitfall hatte der Amtsarzt die Unterbringung des Kindes an einer Hochbegabtschule in Schottland als therapeutisch notwendig bestätigt, um einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken. Die Eltern legten dessen Attest aber erst nachträglich vor.

Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten von ca. 25.000 € pro Jahr nicht. Es bemängelte, die Eltern hätten die medizinische Notwendigkeit der Internatsunterbringung nicht durch ein **zuvor erstelltes amtsärztliches Attest** nachgewiesen. Der BFH hält diese Sichtweise für zu streng; ein solches Attest sei nicht zwingend erforderlich. Auch andere, später eingeholte Nachweise genügen für den steuerlichen Abzug.

Außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten leichter absetzbar

Der Gang vor ein Zivilgericht kann zu einem teuren „Vergnügen“ werden, denn allein die Gerichtsgebühren und Anwaltshonorare schlagen schnell mit ein paar tausend Euro zu Buche. Umso reizvoller ist da die Möglichkeit, die **Kosten von der Steuer abzusetzen**.

Bisher waren Zivilprozesskosten in den meisten Fällen nicht als außergewöhnliche Belastungen (agB) abziehbar. Das Argument nach der alten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH): Die Vertragsparteien begeben sich aus freien Stücken in einen Zivilprozess. Deshalb entstehen die Prozesskosten **nicht zwangsläufig** und dürfen somit nicht als agB angesetzt werden.

Der BFH hat seine Meinung nun geändert: Die Richter erkannten, dass der Gang vor die Gerichte **zwingend und alternativlos** ist, da Rechtsansprüche in einem Rechtsstaat nur vor Gericht und nicht gewaltsam durchgesetzt werden können. Daher entstehen die Kosten aus rechtlichen Gründen zwangsläufig. Sie sind - unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses - aber nur als agB absetzbar, wenn der Prozess nicht leichtfertig oder mutwillig eingegangen wurde und **hinreichende Erfolgsaussichten** bot.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur steuermindernd aus, soweit sie einen bestimmten Eigenanteil - die sogenannte **zumutbare Belastung** - übersteigen.

Beispiel: Ein zusammenveranlagtes Ehepaar (ein Kind, Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.000 €) trug im Jahr 2010 Zivilprozesskosten in Höhe von 4.000 €. Der Prozess hatte damals hinreichende Aussichten auf Erfolg.

Zivilprozesskosten	4.000 €
zumutbare Belastung (3 % von 50.000 €)	1.500 €
abgezogen werden	2.500 €

Bei einem Grenzsteuersatz von 29 % führen die Prozesskosten zu einer Steuerminderung von 725 €.

Damit Sie Ihre zumutbare Belastung überhaupt überschreiten, ist es vorteilhaft, wenn Sie größere

Positionen - etwa Anwaltshonorar und Gerichtsgebühren - möglichst in einem Kalenderjahr begleichen. Entfallen die Zahlungen auf mehrere Kalenderjahre und damit auf mehrere Veranlagungszeiträume, besteht die Gefahr, dass die steuermindernde Wirkung ausbleibt.

Erwerbsminderungsrente

Geänderte Steuerregeln gelten auch bei verspäteter Nachzahlung

Auch Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit 2005 mit dem (meist ungünstigeren) Besteuerungsanteil nach dem **Alterseinkünftegesetz** zu erfassen. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Im Urteilsfall wurde einer Rentnerin erst 2005 eine Erwerbsminderungsrente verspätet nachgezahlt und mit 50 % in die Besteuerung einbezogen. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hätte sie die Rente nur mit einem Ertragsanteil von 4 % versteuern müssen.

Hinweis: Seit 2009 werden den Finanzämtern ausbezahlte Renten gemeldet. In einem ersten Rechenlauf wurden bereits die Renten der Jahre 2005 bis 2008 überprüft. Ob Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihres gesamten Einkommens ab.

Solidaritätszuschlag

Die Ergänzungsabgabe bleibt uns erhalten

Ein neuer Anlauf, den Solidaritätszuschlag zu Fall zu bringen, ist gescheitert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Solidaritätszuschlag der Jahre 2005 und 2007 untersucht und die Ergänzungsabgabe als **verfassungsgemäß** beurteilt. Der 5,5%ige Zuschlag dient seiner Ansicht nach noch immer dazu, den besonderen Finanzbedarf zu decken, der durch die Wiedervereinigung Deutschlands entstanden ist. Er muss auch nicht zeitlich begrenzt werden.

Hinweis: Da diese Ergänzungsabgabe seit 1995 erhoben wird, überraschte es, dass der BFH sie noch immer nicht als dauerhaftes Instrument der Steuerverteilung eingestuft hat. Dazu darf sie nach seinem Urteil aber nicht werden, denn sonst wäre sie nicht mehr von der Verfassung gedeckt. Zur Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags sind allerdings auch noch zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

2. ... für Unternehmer

Gewinnminderung

Neues zu Investitionsabzugsbetrag und Ansparabschreibung

Kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Anschaffung vorverlegen, indem sie einen **Investitionsabzugsbetrag** bilden. Wer z.B. innerhalb der

nächsten drei Jahre einen betrieblichen Pkw für 30.000 € anschaffen will, kann seinen steuerlichen Gewinn schon jetzt um 40 % der Anschaffungskosten (= 12.000 €) mindern. So lassen sich bereits Steuern sparen, bevor für den Pkw Geld ausgegeben wird. Daraus ergibt sich ein deutlicher Liquiditätsvorteil. Bis einschließlich 2006 war dieser Steuerbonus unter dem Namen **Ansparabschreibung** bekannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass der Steuerbonus nicht für die geplante Anschaffung von Software in Betracht kommt. Denn im Gesetz ist von „**beweglichen Wirtschaftsgütern**“ die Rede. Hierunter fallen nur materielle Wirtschaftsgüter (z.B. Pkws, Maschinen, Möbel). Software gehört aber zu den immateriellen Wirtschaftsgütern, auch wenn sie in „greifbarer“ Form auf einem Datenträger vorliegt!

Der BFH hat außerdem untersucht, ob der steuermindernde Ansatz einer geplanten Anschaffung auch erfolgen darf, wenn diese gar nicht mehr im Betrieb umsetzbar ist. Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der mit einem anderen Berufsträger gemeinsam in einer GbR tätig war und eine Ansparabschreibung gebildet hatte. Die GbR wurde durch „**Realteilung**“ beendet, indem die Rechtsanwälte den Mandantenstamm hälftig untereinander aufteilten. Sie führten ihre Tätigkeit danach getrennt als Einzelunternehmer weiter.

Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an und argumentierte, dass die geplante Investition ja gar nicht mehr stattfinden könne. Zwar stellte der BFH fest, dass eine Ansparabschreibung im Falle einer Betriebsaufgabe eigentlich nicht mehr gebildet werden darf. Er gewährte dem Rechtsanwalt den Betriebsausgabenabzug aber trotzdem, weil er **keinen neuen Betrieb eröffnet** hatte, sondern sein bisheriges unternehmerisches Engagement jetzt nur in Form eines Einzelunternehmens fortführte.

Hinweis: Beide Richtersprüche sind zwar zur alten Ansparabschreibung ergangen, aber auch für die neue Rechtslage relevant. Wir prüfen gerne für Sie, ob Ihr Unternehmen die Voraussetzungen für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erfüllt.

E-Bilanz

Unternehmer sollten trotz weiteren Aufschubs schon proben

Das Bundesfinanzministerium hat das endgültige Anwendungsschreiben zur elektronischen Übermittlung von **Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen** (E-Bilanz) veröffentlicht.

Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie freiwillig bilanzierende Freiberufler oder Landwirte müssen dem Finanzamt ihren Jahresabschluss in Zukunft online in einem vorgegebenen Datenformat übersenden. Nach einer ersten Verlängerung der Frist auf 2011 kommt nun eine **Nichtbeanstandungsregelung für 2012** hinzu. Obwohl die E-Bilanz grundsätzlich erstmals für das Geschäftsjahr 2012 zu übermitteln ist, wird es nicht beanstandet, wenn Sie Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung noch wie gehabt in Papierform abgeben. Die Gliederung nach den

neuen EDV-Vorgaben müssen Sie dabei noch nicht beachten. Für **Personengesellschaften** gibt es zudem eine **Übergangsfrist** für die Übermittlung der Daten zur Kapitalkontenentwicklung sowie von Sonder- und Ergänzungsbilanzen. Diese können für das Wirtschaftsjahr 2014 im Berichtsbestandteil noch vereinfacht dargestellt werden.

Für den **Jahresabschluss 2011** besteht dadurch zwar gar kein und auch für den folgenden Abschluss noch kein verpflichtender akuter Umstellungsbedarf. Dennoch sollten Sie die Anpassung an die elektronischen Schnittstellen des Fiskus zügig vorantreiben. Denn erst durch den Praxiseinsatz lässt sich das Fehlerpotential erkennen und rechtzeitig gegensteuern. Sie sollten im ersten Schritt prüfen, ob Ihre aktuelle Buchhaltungssoftware die erforderlichen Daten bereitstellen kann.

Erbschaftsteuerreform

Neuer Erlass für Firmenerben

Das Erbschaftsteuerreformgesetz setzte ab 2009 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, neben Bankguthaben auch vererbte und verschenkte Unternehmen und GmbH-Anteile auf **Marktniveau** zu erfassen. Statt der Bilanz mit den abbeschriebenen Buchwerten sind nun die Ertragsaussichten der Zukunft entscheidend.

Faustregel: Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Freiberuflern oder der Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften werden generell mit dem **Verkehrswert** angesetzt. Um diesen Wert zu ermitteln, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Für mittelständische Betriebsnachfolger dürfte dabei vor allem das vereinfachte Ertragswertverfahren in Frage kommen. Es soll ihnen die Möglichkeit bieten, ohne großen Aufwand einen Unternehmenswert auf der Grundlage der Ertragsaussichten zu ermitteln, und ist unabhängig von der Größe des Unternehmens anwendbar.

Grundsätzlich kann der Erwerber (Beschenkter oder Erbe) das **vereinfachte Ertragswertverfahren** wählen, wenn das Ergebnis nicht zu offensichtlich unzutreffenden Werten führt. Die Finanzverwaltung hat für Erbschaften und Schenkungen ab dem ersten Halbjahr 2011 ausführlich erläutert, wie das Ergebnis ermittelt werden kann.

Hinweis: Die Bewertung von Anteilen und Betriebsvermögen ist ein komplexes Unterfangen, bei dem Sie auf unsere Unterstützung zählen können.

Finanzierungsaufwand

Neue Regeln für die Hinzurechnung

Bei der Gewerbesteuer gelten teils ganz eigene Regeln zur **Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns**. So werden alle Finanzierungsaufwendungen, die Ihren Gewinn gemindert haben, zum Teil dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet. Gewerbetreibende sollten den hierbei geltenden Freibetrag von 100.000 € pro Jahr möglichst nicht überschreiten.

Die Finanzverwaltung hat einen überarbeiteten Erlass zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen veröffentlicht. Hervorzuheben sind folgende Neuerungen:

- Bei der **Reinigung von Berufskleidung oder Fußmatten** durch einen Mietservice scheidet eine Hinzurechnung aus, weil es sich um gemischte Verträge handelt, die Vereinbarungen über mehrere Leistungskomponenten enthalten.
- Keine Hinzurechnung erfolgt für Zahlungen bei kurzfristiger **Hotelnutzung oder Kfz-Anmietung**.
- Dafür wird aber die stunden- oder tageweise **Anmietung von Maschinen oder Geräten** (z.B. Baumaschinen) einbezogen.
- Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des **Anlage- oder Umlaufvermögens** aktivierte Aufwendungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.
- In der Bilanz passivierte **Pensionsrückstellungen** müssen verzinst werden. Die Aufzinsungsbeträge unterliegen nicht der Hinzurechnung.
- **Erbbauzinsen** sind zwar grundsätzlich Nutzungsentgelte für Grundstücke. Hinzuzurechnen ist aber nur der Zinsanteil, nicht der Anteil für die Anschaffungskosten.
- Die Miete für **Unterkünfte** bei auswärtigen Bauleistungen ist hinzuzurechnen.
- Aufwendungen für die befristete **Nutzung von Rechten** fallen nur dann unter die Hinzurechnung, wenn der Überlassende über eine geschützte Rechtsposition verfügt.
- Aufwendungen für die **Überlassung ungeschützter Rechtspositionen** - Erfindungen, Know-how, Firmenwert oder Kundenstamm - sind daher nicht hinzurechnungspflichtig.
- Kosten für **Softwarelizenzen** unterliegen der Hinzurechnung, wenn der Überlassende an den Programmen gesicherte (Urheber-)Rechte hat.

Darlehen

Schuldzinsen für Warenkauf sind nur beschränkt abziehbar

Entziehen Sie Ihrem Betrieb mehr Mittel, als Sie einlegen und als Gewinn erwirtschaften, können Sie Ihre betrieblichen Schuldzinsen nur beschränkt steuerlich abziehen. Die **Überentnahmen** rechnet das Finanzamt pauschal mit 6 % Ihrem steuerpflichtigen Gewinn hinzu, so dass sich die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise neutralisiert. Es gibt aber eine Ausnahmeregelung: Schuldzinsen für Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagevermögen aufgenommen wurden, sind von dieser Begrenzung nicht betroffen und dürfen weiter in voller Höhe abgezogen werden (**Investitionsdarlehen**).

Diese Ausnahmeregelung wollte ein Apotheker für sich nutzen und zog daher bis vor den Bundesfinanzhof (BFH). Er hatte eine Apotheke gekauft und die Anschaffung des Warenbestands (Umlaufvermögen) mit

einem Darlehen finanziert. Die darauf entfallenden Schuldzinsen wollte er unbeschränkt abziehen. Sein Hauptargument: Die Erstanschaffung der Medikamente stellt eine Investition in den künftigen Geschäftsbetrieb dar und ist daher - ähnlich wie ein Investitionsdarlehen - voll steuermindernd zu berücksichtigen.

Laut BFH hat das Finanzamt die Schuldzinsen aber zu Recht gekürzt. Nach der Ausnahmeregelung sind nur Zinsen für **Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** in voller Höhe abziehbar. Der Gesetzgeber will damit nur betriebliche Investitionen in das Anlagevermögen fördern. Umlaufvermögen ist aber - selbst wenn es anlässlich einer Betriebsöffnung angeschafft wird - zum baldigen Absatz bestimmt und damit nicht begünstigt.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass ein Darlehen zur erstmaligen Anschaffung von Umlaufvermögen nicht mit einem steuerbegünstigten Investitionsdarlehen gleichgesetzt werden kann.

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Übertragung des Firmenwerts oder des Kundenstamms

Umsatzsteuerlich ist grundsätzlich zwischen einer Lieferung und einer sonstigen Leistung zu unterscheiden: Die **Lieferung** wird definiert als die Verschaffung der dauerhaften Verfügungsmacht an einem Gegenstand. Eine **sonstige Leistung** ist alles, was keine Lieferung ist. Damit stellt die sonstige Leistung quasi einen Aufgangtatbestand dar. Sonstige Leistungen sind umsatzsteuerlich darüber hinaus grundsätzlich bei allen Formen der Dienstleistung anzunehmen (z.B. Vermietung, Restaurationsumsätze oder Beratung).

Bei der dauerhaften Übertragung eines Firmenwerts oder eines Kundenstamms ging die Finanzverwaltung bisher von einer Lieferung aus, weil hier ein **immaterieller Gegenstand** dauerhaft übertragen wurde. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) handelt es sich aber um eine sonstige Leistung. Der EuGH sieht bei diesen immateriellen Gegenständen keinen greifbaren Übertragungsvorgang. Dieser Ansicht hat sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen.

Kostenvoranschläge

Umsatzsteuer wie bisher ausweisen!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine **unberechtigt ausgestellte Rechnung** nicht alle nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) erforderlichen Angaben (z.B. Steuernummer, Name und Anschrift des Leistenden etc.) enthalten muss. Ein Unternehmer, der eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt, ohne dass er eine Leistung erbringt oder zu erbringen beabsichtigt (Anzahlungsrechnung), schuldet die ausgewiesene Steuer.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer einem anderen Unternehmer Rechnungen über **niemals ausgeführte Lieferungen** erteilt, aus denen der andere Unternehmer einen unberechtigten Vorsteuerabzug geltend machte. Die in betrügerischer Absicht ausgestellten Rechnungen ent-

hielten nicht alle Angaben, die das UStG für ordnungsgemäße Rechnungen verlangt. Die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer schuldete der Aussteller dennoch, ohne jemals eine Leistung erbracht zu haben.

In der Fachliteratur sind einige Autoren der Ansicht, dass das Urteil auch **Kostenvoranschläge** betrifft. Daher wird teilweise dazu geraten, die Umsatzsteuer in Kostenvoranschlägen nicht mehr gesondert auszuweisen. Diese Auslegung geht unseres Erachtens zu weit. Zwar können Kostenvoranschläge den Anschein einer Rechnung erwecken, ohne dass bereits eine Leistung erbracht wurde. Der entscheidende **Unterschied** zwischen einem Kostenvoranschlag und der Rechnung im Urteilsfall liegt jedoch in der betrügerischen Absicht. Also ist fraglich, ob der BFH bei einem Kostenvoranschlag genauso entschieden hätte.

Hinweis: Aus einem Kostenvoranschlag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich **nicht** um eine **Rechnung** handelt. Der Begriff „Rechnung“ sollte vermieden werden. Zudem bietet es sich an, kurz kenntlich zu machen, dass die **Leistung noch nicht erbracht** wurde, etwa durch eine Formulierung wie: „Wir freuen uns auf Ihre Auftragserteilung.“

Currywurst & Co.

Ermäßigter Steuersatz gilt nur bei Verzehr im Stehen

Zum hier Essen oder zum Mitnehmen? Diese ganz alltägliche Frage werden Sie sicherlich schon hunderte Male gehört haben! Doch wissen Sie auch, welche erhebliche umsatzsteuerliche Tragweite sie hat? Während die reine **Lieferung von Nahrungsmitteln** dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt, müssen **Restaurationsleistungen** mit 19 % versteuert werden. Gastronomen streiten sich deshalb häufig mit ihrem Finanzamt über die Frage, ob sie Speisen nur liefern oder ob mit der Ausgabe auch Dienstleistungselemente verknüpft sind, die zur 19%igen Besteuerung der Umsätze führen. Eine ermäßigte Besteuerung akzeptiert das Finanzamt beispielsweise nicht, wenn der Gastronom vor seinem Imbiss Tische und Stühle für die Gäste aufstellt.

Besonders hart traf es einen Imbissbetreiber aus Niedersachsen, dessen Finanzamt bereits die **Theke und Ablagebretter** seines Imbisswagens ausreichen ließ, um von einem Restaurationsumsatz auszugehen, der dem Regelsteuersatz (19 %) unterliegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber entschieden, dass bei einfach zubereiteten Speisen wie Bratwürsten oder Pommes frites eine ermäßigt zu besteuern Essenslieferung auch dann noch vorliegt, wenn der Unternehmer seinen Kunden nur behelfsmäßige Verzehreinrichtungen wie Theken und Ablagebretter anbietet.

In einem weiteren Urteil hat der BFH allerdings klargestellt, dass bei anderem Mobiliar wie Tischen mit Sitzgelegenheiten (im Streitfall eine **Bierzeltgarnitur**) ein Restaurationsumsatz vorliegt. Wenn Tische und Bänke eines Standnachbarn von den Kunden lediglich mitgenutzt werden können, bleibt es jedoch bei der 7%igen Besteuerung.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass einfache Verzehretheken allein noch keine volle Besteuerung rechtfertigen. Unternehmer sollten aber bedenken, dass ein umfangreicheres Mobiliar schnell eine 19%ige Besteuerung auslöst.

Außenprüfung

Finanzamt darf Verzögerungsgeld nicht mehrfach festsetzen

Das Finanzamt verfügt über eine „scharfe Waffe“, um im Rahmen einer Außenprüfung an Auskünfte und Unterlagen zu gelangen. Seit Ende 2008 darf die Behörde ein Verzögerungsgeld von **2.500 € bis 250.000 €** verhängen, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht fristgemäß nachkommen. Das Verzögerungsgeld müssen Sie auch zahlen, wenn Sie nach der Festsetzung doch noch mit den angeforderten Auskünften bzw. Unterlagen herausrücken. Der Bundesfinanzhof hält es aber für rechtswidrig, wenn das Finanzamt wegen andauernder **Nichtvorlage derselben Unterlagen** mehrfach ein Verzögerungsgeld festsetzt.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Teileinkünfteverfahren

Verkauf eines GmbH-Anteils zu einem symbolischen Kaufpreis und Verlustfälle

Möchten Sie einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft, an deren Kapital sie zu mindestens 1 % beteiligt sind, veräußern? Dann sollten Sie bedenken, dass Sie den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** versteuern müssen. Um den Veräußerungsgewinn zu errechnen, werden die Anschaffungskosten der Beteiligung und die angefallenen Veräußerungskosten vom erzielten Veräußerungspreis abgezogen.

Nach dem **Teileinkünfteverfahren** müssen Sie nur 60 % des Veräußerungspreises ansetzen - der Rest bleibt steuerfrei. Die Kehrseite der Medaille ist das **Teilabzugsverbot**, das bestimmt: Sie dürfen auch den Erwerbenaufwand (Anschaffungs- und Veräußerungskosten) nur zu 60 % abziehen, da dieser mit entsprechenden steuerfreien Einnahmen zusammenhängt. Schon 2009 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Veräußerer seinen Erwerbenaufwand zu 100 % steuerlich abziehen kann, wenn er durch seine Gesellschaftsanteile keinerlei Einnahmen erzielt hat.

Der BFH hat seine vorteilhafte Rechtsprechung nun ergänzt: Das Teilabzugsverbot greift auch nicht, wenn wertlose Gesellschaftsanteile gegen einen **symbolischen Kaufpreis von 1 €** verkauft werden. Das Finanzamt hatte argumentiert, dass der Anteilseigner durch den 1 € eine Einnahme bezieht, weshalb das Teilabzugsverbot für den Erwerbenaufwand eingreife. Die Richter hielten dagegen, dass ein Kaufpreis von 1 € nur aus rein **buchungstechnischen Gründen** vereinbart wird und man in diesem Fall nicht von einer bezogenen Einnahme reden kann. Ein symbolischer Kaufpreis von 1 € sei mit einem Preis von 0 € gleichzusetzen. Mangels Einnahme ist der Erwerbenaufwand im Ergebnis voll steuerlich abziehbar.

Hinweis: Von der günstigen Rechtsprechung des BFH können nur noch Anteilseigner profitieren, die ihren GmbH-Anteil vor dem 01.01.2011 zu einem symbolischen Kaufpreis veräußert haben. Nach dem Jahressteuergesetz 2010 gilt das Teilabzugsverbot auch, wenn der Anteilseigner keinerlei Einnahmen durch seine Beteiligung erzielt hat. Der Gesetzgeber lässt hier bereits die Absicht genügen, entsprechende Einnahmen mit der Beteiligung zu erzielen. Eine solche Absicht wird ein Anteilseigner nur schwer widerlegen können.

Wer mit seinem Verkauf einen **Verlust** erleidet, kann sich über das Teileinkünfteverfahren nicht besonders freuen, weil es den steuerlich abziehbaren Verlust verkleinert. So erging es auch einem Anteilseigner, der seinen GmbH-Anteil zu einem Preis unter den ursprünglichen Anschaffungskosten verkaufte. Er zog vor den BFH, weil er seinen Verlust **ohne Kürzung** steuerlich abziehen wollte. Der BFH stellte jedoch klar, dass das Teileinkünfteverfahren und das Teilabzugsverbot auch in einem Verlustfall anzuwenden sind.

Hinweis: Auch dieses Urteil ist nur für Anteilsveräußerungen relevant, die bis einschließlich 2010 erfolgt sind.

Aktioptionen

Es ist nicht alles Lohn, was fließt!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen Fall untersucht, in dem ein Gesellschafter seine GmbH-Anteile an eine amerikanische Gesellschaft verkauft hatte. Zeitgleich hatte ihn die aufkaufende Gesellschaft als Geschäftsführer angestellt und ihm vertraglich die Option eingeräumt, innerhalb von fünf Jahren 15.000 Aktien zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Der Geschäftsführer schied schon nach wenigen Monaten wieder aus der Gesellschaft aus, machte aber von seinem Optionsrecht Gebrauch. Zwischenzeitlich hatte sich der Kurs verdreifacht, was ihm einen **Wertzuwachs** von rund 500.000 € einbrachte. Das Finanzamt beurteilte den gesamten Betrag als Arbeitslohn.

Der BFH hält diese Schlussfolgerung allerdings für vorschnell. Das Finanzgericht muss nun die genauen Umstände erneut unter die Lupe nehmen und prüfen, ob die Einräumung der Aktioption auf dem Dienstverhältnis beruhte oder ein **verdeckter zusätzlicher Kaufpreis** für den vorherigen Verkauf der Anteile ist.

Hinweis: Sollte sich herausstellen, dass der durch das Optionsgeschäft erzielte Gewinn ein zusätzlicher Veräußerungspreis ist, muss der Geschäftsführer den Wertzuwachs nur zu 60 % versteuern (Teileinkünfteverfahren). Liegt dagegen Arbeitslohn vor, muss er den vollen Betrag versteuern.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesetzgebung

Vereinfachungen ab 2012

Dadurch, dass Bundestag und Bundesrat dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** zugestimmt haben, ergeben sich für Sie folgende Änderungen:

- Pendeln Arbeitnehmer abwechselnd mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** und dem Pkw zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wird ab 2012 nur noch jahresbezogen geprüft, ob die Entfernungspauschale oder die Summe der tatsächlichen Fahrpreise höher ist. Damit entfallen zwar komplizierte Berechnungen, Berufspendler können aber nicht mehr tageweise jeweils den höheren Ticketpreis oder die Pauschale als Werbungskosten absetzen.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird bereits 2011 von 920 € auf 1.000 € angehoben. Davon profitieren Arbeitnehmer, die nur geringe oder gar keine Werbungskosten haben oder denen ihr Arbeitgeber ihre beruflichen Aufwendungen erstattet. Der Pauschbetrag für Versorgungsbezüge von 102 € wird aber nicht erhöht.

Lohnsteuerprogramme

Datenzugriff des Fiskus

Bereits seit 2002 darf die Finanzverwaltung im Rahmen von **Außenprüfungen** elektronisch auf die steuerrelevanten Daten der Lohn-, Finanz- und Anlagenbuchhaltung zugreifen, sofern diese mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt werden. Die Beamten dürfen sich dabei in die Software von Unternehmen und Arbeitgebern einloggen, sich die Informationen zur Prüfung auf einem Datenträger aushändigen oder zur Auswertung auf ihre Notebooks überspielen lassen.

In der Praxis werden die Daten meistens dem Außenprüfer überlassen. Weil die Arbeitgeber zurzeit rund 260 verschiedene Lohnabrechnungsprogramme einsetzen, können sich der Export von Daten und deren Aufbereitung als schwierig gestalten. Daher hat die Finanzverwaltung die „**Digitale LohnSchnittstelle**“ (DLS) erarbeitet, die Sie möglichst in Ihrem Lohnabrechnungsprogramm vorsehen sollten. Die jeweils aktuelle Version der DLS mit weiteren Informationen steht unter www.bzst.bund.de zum Download bereit.

Lohnsteuerberechnung

2012 hält die EDV Einzug

Die Einführung der „Elektronischen LohnSteuer-AbzugsMerkmale“ (**ELStAM**) und die endgültige Abschaffung der Lohnsteuerkarte bringen wesentliche Veränderungen. Zu den ELStAM gehören Angaben zur Steuerklasse, zur Anzahl der Kinderfreibeträge, zu sonstigen Freibeträgen und zur Religionszugehörigkeit. Diese Merkmale werden künftig in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum monatlichen elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt. Dem BZSt werden die aktuellen Daten täglich von den **Meldebehörden** mitgeteilt. Einige weitere Neuerungen mit besonderer Praxisrelevanz haben wir hier für Sie zusammengestellt:

- Damit der Arbeitgeber die ELStAM beim BZSt ab-

rufen kann, muss bei der Finanzverwaltung ein **Arbeitgebersignal** angelegt, der Arbeitgeber also erfasst sein.

- **Kinderfreibeträge** werden automatisch für mehrere Jahre gebildet - regelmäßig von der Geburt bis zum 18. Geburtstag. Volljährige Kinder werden nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt.
- **Fehlen** dem Arbeitgeber **Daten**, hat er den Steuerabzug wie bisher nach **Steuerklasse VI** durchzuführen.
- ELStAM werden nur gebildet, wenn der Arbeitnehmer dem Abruf nicht widerspricht. Arbeitnehmer können die Übermittlung der Daten **sperr**en lassen oder nur für bestimmte Arbeitgeber zulassen.
- Bei **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** muss der Arbeitgeber sich für den betroffenen Arbeitnehmer aus der Datenbank **abmelden**.

Hinweis: Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens wird sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verschieben und nicht - wie geplant - zum 01.01.2012 an den Start gehen. Einen neuen Termin hat das Bundesfinanzministerium allerdings noch nicht bekanntgegeben.

Arbeitsplatzwechsel

Doppelte Miete als Werbungskosten

Ein Familienvater mietete wegen eines Arbeitsplatzwechsels eine 165 qm große Wohnung an seinem neuen Beschäftigungsort. Seine Familie gab die alte Familienwohnung erst zwei Monate später auf, um zu ihm in die neue Wohnung zu ziehen. Die Miete der neuen Wohnung machte der Mann für die zweimonatige Übergangszeit als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berief sich jedoch auf die Regelungen zur **doppelten Haushaltsführung**, wonach die Miete nur für eine bis zu 60 qm große Zweitwohnung abziehbar ist.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen den Abzug der beruflich veranlassten Doppelmieten als allgemeine **Werbungskosten in voller Höhe** zugelassen. Die Miete für die alte Wohnung darf aber nur ab dem Umzugstag der Familie und die Aufwendungen für die neue Familienwohnung nur bis zum Umzugstag der Familie als Werbungskosten abgezogen werden. Zudem ist der Werbungskostenabzug nur bis zum Ende der ordentlichen **Kündigungsfrist** des alten Mietverhältnisses möglich.

Umzugskosten

Neue Höchst- und Pauschbeträge

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die Umzugskosten seit jeher in bestimmtem Umfang vom Arbeitgeber **steuerfrei ersetzt** werden. Alternativ kann der Arbeitnehmer sie als **Werbungskosten** absetzen. Das Finanzamt erkennt beruflich bedingte **Umzugskosten ohne besondere Nachweise** bis zur Höhe bestimmter Pauschalen an. Möglich ist auch,

höhere Beträge geltend zu machen, wenn die Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung hat die Umzugspauschalen für seit Januar bzw. August 2011 beendete Umzüge wie folgt angepasst:

Pausch-/Höchstbetrag	seit dem 01.01.2011	seit dem 01.08.2011
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ehepaaren	1.279 €	1.283 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ledigen	640 €	641 €
Erhöhungsbetrag je Kind	282 €	283 €
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten	1.612 €	1.617 €

Die Anschaffungskosten klimabedingter Kleidung und der Ausstattungsbeitrag bei **Auslandsumzügen** können dagegen nicht steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Neben den Pauschalen ist auch noch eine Reihe von weiteren Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar, die im Rahmen des Umzugs entstanden sind. Sammeln Sie daher am besten alle Belege, die mit Ihrem Umzug zusammenhängen, damit wir sämtliche Kosten in Ihrer Steuererklärung angeben können!

Auch wenn Ihr Umzug **privat** veranlasst ist, müssen Sie steuerlich nicht leer ausgehen. Die Kosten für den Spediteur sowie für die Renovierung des bisherigen und des neuen Domizils lassen sich mit 20 % und bis zu 4.000 € als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen.

Reisekosten

Arbeitnehmer können maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben

Wer als Arbeitnehmer beruflich viel unterwegs ist und seine Reisekosten nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommt, kann einen großzügigen **Werbungskostenabzug** nutzen. Jeder mit dem privaten Pkw gefahrene Kilometer kann mit 0,30 € abgerechnet werden, zudem sind pauschale Verpflegungsmehraufwendungen von maximal 24 € pro Tag sowie Übernachtungskosten abziehbar. Um diese Reisekosten abziehen zu dürfen, muss sich der Arbeitnehmer aber auf einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** befinden und außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig sein.

Arbeitnehmer konnten bisher auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben. Dies hatte zur Folge, dass sie trotz ihrer regen Fahrtätigkeit keine Reisekosten abziehen durften, sondern sich mit der **Entfernungspauschale** begnügen mussten.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte

hat, da der **Mittelpunkt** seiner Tätigkeit **nur an einem Ort** liegen kann. Für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte reicht es nicht mehr aus, wenn ein Arbeitnehmer (mit mehreren Einsatzorten) einen Ort immer wieder aufsucht. Eine regelmäßige Arbeitsstätte muss vielmehr eine **zentrale Bedeutung** gegen-

über anderen Tätigkeitsorten haben. Wer ohne Schwerpunkt an mehreren Orten gleichwertig tätig ist, kann daher auch über gar keine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen. Er übt somit ständig eine steuerlich anzuerkennende Auswärtstätigkeit aus.

Diese neue Rechtsprechung hat auch Konsequenzen für Arbeitnehmer, die ihren **Dienstwagen** für private Fahrten nutzen dürfen und dafür gar nichts oder nur einen geringen Eigenanteil zahlen müssen. In diesem Fall ist die Privatnutzung als **geldwerter Vorteil** über die Lohnabrechnung zu versteuern.

Nach der **1%-Regelung** wird monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz als Arbeitslohn angesetzt. Wenn Sie das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen dürfen, müssen Sie monatlich noch einmal 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzurechnen.

Der 0,03%-Zuschlag greift aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer eine **regelmäßige Arbeitsstätte** ansteuert, nicht wenn er einer steuerlichen **Auswärtstätigkeit** nachgeht. Eine Konsequenz der neuen Rechtsprechung kann daher sein, dass Arbeitnehmer mit mehreren regelmäßigen Einsatzorten **keinen 0,03%-Zuschlag** mehr für ihre Pendelfahrten versteuern müssen.

Hinweis: Wir klären gerne für Sie, ob Sie von der neuen Rechtsprechung profitieren können.

5. ... für Hausbesitzer

Drei-Objekt-Grenze

Fünf Häuser auf einem Grundstück

Ob Grundstücksverkäufe noch zur privaten Vermögensverwaltung gehören oder schon einen **Gewerbebetrieb** begründen, ist in der Praxis nicht immer einfach zu beantworten. Die Rechtsprechung hat als Entscheidungshilfe die sogenannte Drei-Objekt-Grenze ins Leben gerufen. Danach liegt in der Regel ein **gewerblicher Grundstückshandel** vor, wenn jemand mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren zwischen Anschaffung und Verkauf veräußert.

Die Konsequenzen eines gewerblichen Grundstückshandels sind weitreichend, denn die Erträge unterliegen plötzlich der **Gewerbesteuer**. Wertzuwächse können nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei eingestrichen werden, sondern werden besteuert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, was ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze ist. Im Streitfall hatte eine GbR fünf freistehende Mehrfamilienhäuser verkauft, die sie zuvor auf einem einzigen, ungeteilten Grundstück errichtet hatte. Das Finanzamt wertete jedes Haus als einzelnes Objekt und sah die Drei-Objekt-Grenze als überschritten an. Nicht so der BFH, der die fünf Häuser nur als ein Objekt betrachtete und deshalb keinen gewerblichen Grundstückshandel annahm. Entscheidend war für die Richter, dass die Häuser auf einem **ungeteilten Grundstück** standen und daher nicht selbständig veräußerbar waren.

Spekulationsfrist

Verkauf eines unbebauten Gartengrundstücks

Gewinne aus dem Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken werden als **private Veräußerungsgeschäfte** besteuert, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Eine Ausnahme gilt nur für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien: Diese können unabhängig von ihrer Haltedauer steuerfrei verkauft werden.

Diese Sonderregelung darf aber nicht überstrapaziert werden, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Ein Makler hatte ein Gartengrundstück neben seiner Villa gekauft, das nur mit einem Gartenpavillon bebaut war. Fünf Jahre später teilte er das Grundstück, verkaufte einen Teil und machte einen Gewinn von 135.000 €. Das Finanzamt besteuerte den Wertzuwachs als Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Zu Recht, wie der BFH bestätigte: Ein als Garten genutztes Nachbargrundstück fällt nicht unter die für selbstgenutzte Immobilien geltende **Ausnahmeregelung**, wenn der danebenliegende Wohnsitz nach dem Verkauf unverändert beibehalten wird.

Scheidung

Steuerfreier Erwerb von Immobilien

Geht eine Ehe in die Brüche, müssen sich Eheleute häufig über den Verbleib der gemeinsamen Immobilie verständigen. Ehepaare mit finanziellen Spielräumen vereinbaren meist, dass ein Ehegatte den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die Immobilie dann - gegebenenfalls mit den Kindern - alleine weiterbewohnt. Für die Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung gibt es eine besondere **Steuerbefreiung**: Bei einem Grundstückserwerb (z.B. des hälftigen Miteigentumsanteils) durch den früheren Ehepartner des Veräußerers fällt **keine Grunderwerbsteuer** an.

Laut Bundesfinanzhof greift die Steuerbefreiung nicht mehr, wenn der Ex-Partner dem Erben seines zwischenzeitlich verstorbenen Ex-Ehegatten das Grundstück abkauft, selbst wenn die Übertragung noch aus der Scheidung resultiert.

Wohnhäuser

Steuerförderung für energetische Sanierungen

Der Bundesrat hatte die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte steuerliche Förderung für energetische Wohngebäudesanierungen gestoppt. Die Bundesregierung hat daher den **Vermittlungsausschuss** angerufen, der am 22.11.2011 über das Gesetz berät. Vorgesehen ist eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Baujahr vor 1995, durch die der Energiebedarf erheblich verringert wird. Die Eigentümer (Vermieter, Verpächter und Selbstnutzer) sollen jährlich 10 % der Sanierungsaufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren steuermindernd geltend machen können.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!